

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (Hess. StrG) vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) sowie der §§ 1 – 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) der §§ 1 – 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 14.12.2000 die nachfolgende Neufassung der

Straßenreinigungssatzung

beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Reinigungspflicht
- § 1a Reinigungspflicht bei mehreren Reinigungspflichtigen
- § 2 Grundstücksbegriff – und Erschlossenes Grundstück
- § 3 Umfang und Art der Reinigungspflicht
- § 4 Reinigung durch den ESO
- § 5 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze sowie in besonderen Fällen
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Freiwilliger Anschluss
- § 8 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 9 Reinigungsklassen
- § 10 Straßenverzeichnis
- § 11 Gebühren
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Hess. Straßengesetzes wird vorbehaltlich des § 4 dieser Satzung den Eigentümern oder Besitzern der durch diese Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Ebenso wird die Reinigungspflicht für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage an die bebaute Grundstücke angrenzen, den Eigentümern und Besitzern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Hat der Reinigungspflichtige den Besitz des Grundstücks aufgrund eines Erbbaurechts einem anderen überlassen, so ist dieser vor dem Eigentümer zur Reinigung verpflichtet. Ansonsten ist der Eigentümer vorrangig verpflichtet.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung trifft grundsätzlich sämtliche Reinigungsverpflichtete nebeneinander.
- (4) Privatrechtliche Abmachungen über die Reinigungsausübung heben die öffentlich-rechtliche Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. der Besitzer nicht auf.

§ 1a**Reinigungspflicht bei mehreren Reinigungspflichtigen**

- (1) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so sind die zur Reinigung Verpflichteten abwechselnd reinigungspflichtig. In welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt die Reinigungspflichtigen ihrer Reinigungspflicht nachzukommen haben, wird wie folgt bestimmt: Die wechselnde Reinigungspflicht der Reinigungspflichtigen gilt jeweils für zwei Wochen von Montag bis Sonntag. Die Reihenfolge der Reinigungspflicht der Verpflichteten beginnt jährlich neu mit der Woche, in die der erste Januar fällt mit dem Reinigungspflichtigen des Kopfgrundstücks und setzt sich alsdann in der Reihenfolge der Hinterlieger fort, bis kein Hinterlieger mehr folgt und beginnt dann erneut mit dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks.
- (2) Kopfgrundstück im Sinne dieser Bestimmung ist das Grundstück, das dem gemeinsamen Zugang der erschließenden Straße am nächsten liegt. Liegen mehrere Grundstücke der erschließenden Straße gleich nahe, dann ist Kopfgrundstück im Sinne dieser Bestimmung dasjenige, welche die niedrigste Hausnummer hat. Der ESO kann in begründeten Fällen durch Bescheid abweichende Regelungen treffen.
- (3) Vereinbarungen unter Reinigungspflichtigen, die eine abweichende Regelung zum Inhalt haben, sind nur gültig, wenn der ESO schriftlich zugestimmt hat.

§ 2**Grundstücksbegriff
- und Erschlossenes Grundstück**

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden, um grob unangemessene Ergebnisse zu vermeiden.
- (2) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung als erschlossen, wenn es:
 - a) mit der gesamten der Straße zugewandten, Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Teilhinterliegergrundstück) oder
 - c) ohne selbst an die Straße anzugrenzenden, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Vollhinterliegergrundstück).
- (3) Erschlossen im Sinne des Abs. 2 ist ein Grundstück auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Entscheidend ist die Möglichkeit, Zugang zum Grundstück nehmen oder schaffen zu können.

§ 3**Umfang und Art der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich von der Grundstücksgrenze aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt und bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitte.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Reinigungspflichtige die ganze Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen. Bei an öffentliche Plätze angrenzenden Grundstücken reicht die Reinigungsverpflichtung bis 13 m Entfernung von der Grundstücksgrenze.

- (3) Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen und in der Bewertung (gleiches Flurstück/Parzelle) nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.
- a) Befindet sich das Straßenbegleitgrün zwischen der Grundstücksgrenze und dem Rinnstein (Fahrbahnbeginn), ist dies der Gehwegreinigung zuzurechnen.
 - b) Befinden sich zwischen dem Grundstück und dem Straßenbegleitgrün Teile der Fahrbahn, ist dies der Fahrbahnreinigung zuzurechnen.
 - c) Gossen, Abzuggräben und Roste der Sinkkästen müssen jederzeit freigehalten werden.
 - d) Die Reinigung muß unter tunlichster Schonung der Straße und ihrer Einrichtungen vorgenommen werden.
 - e) Schmutz und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut, etc. ist von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen.
 - f) Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Gefahr der Frostbildung ist das Besprengen mit Wasser verboten.
 - g) Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in Straßenabläufe, Gräben, Hydrantendeckel und Einlaufschächte der Straßenkanalisation (z. B. Sinkkästen und Abflurrinnen) sowie auf die Fahrbahn gekehrt werden.
 - h) Die ordnungsgemäße Entsorgung des Kehrriechts ist ein Teil der Reinigungspflicht.
 - i) Art und Umfang des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen sind in der Winterdienstsatzung geregelt.
 - j) Die Straßen sind, soweit nicht gemäß Anlage zu § 10 definiert, nach Bedarf zu reinigen, jedoch mindestens zu jedem zweiten Wochenende einer Reinigung zu unterziehen.

§ 4

Reinigung durch den ESO

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), - Kommunale Dienstleistungen -, führt für die Stadt Offenbach am Main turnusmäßige Reinigungen bei den im Straßenverzeichnis nach § 10 enthaltenen öffentlichen Straßen durch. Der ESO kann Dritte mit der Durchführung der Straßenreinigung beauftragen.
- (2)¹ Umfang der Fahrbahn- und Gehwegreinigung:
- a) Gehweg- und Fahrbahnreinigung gemäß Reinigungsklasse (Rkl.) 1 – 4 und 6 - 8:
 - erfolgt gemäß § 3 und § 10
 - b) Fahrbahnreinigung (Rkl 5):
 - die Fahrbahnreinigung umfasst die Fahrbahnen (ohne Parkbuchten) bis einschließlich der Straßenrinnen und die Haltestellenbuchten des öffentlichen Nahverkehrs. Bei Fahrbahnen, die nicht durch einen befestigten Randstreifen abgegrenzt werden, endet die Verpflichtung zur Reinigung mit dem Ende der befestigten Fahrbahnfläche (Teer-, Beton- oder Pflasterflächen).
- (3) Die Reinigung der nicht in § 10 enthaltenen Straßen und die Gehwegreinigung bei der durch den ESO durchgeführten Fahrbahnreinigungen ist und verbleibt bei den Anliegern.

§ 5

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze sowie in besonderen Fällen

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut etc., hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne Verzögerung unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere ist nicht erlaubt, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Werbematerial, Pappbecher und -teller, Flaschen und Büchsen, und ähnliche Abfälle wegzuwerfen oder Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und sonstigen Unrat liegen zu lassen. Andernfalls kann der ESO die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des direkten oder indirekten Verursachers beseitigen. Die Kosten bemessen sich gemäß § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

¹ § 4 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2008 wird am 28.02./01.03.09 in der Offenbach-Post bekannt gemacht tritt zum 01.03.2009 in Kraft

- (2) Für die ordnungsgemäße Verteilung von Werbeschriften trägt der Zweckveranlasser (Auftraggeber der Verteilung) die Verantwortung. Nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum (gemäß § 2 des Hess. Straßengesetzes) zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Die über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann durch den ESO auf Antrag zusätzlich beseitigt werden, wenn der Antragsteller die Kosten der zusätzlichen Reinigung übernimmt.
- (4) In besonderen Fällen können auch Verträge über die entgeltliche Durchführung von Sonderreinigungen geschlossen werden.
- (5) Ferner können die über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, insbesondere auch auf Anordnung der Polizei, z. B. infolge von Verkehrsunfällen, durch den ESO auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (6) Als über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der Straßen mit Tierkot. Der Halter oder Führer eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3.

§ 6²

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstücke, welche durch die im Straßenverzeichnis nach § 10 enthaltenen öffentlichen Straßen erschlossen sind (§ 2 Abs. 2 und 3), sind an die Straßenreinigung des ESO angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, die Straßenreinigung des ESO zu benutzen (Benutzungszwang).
- (2) Jeder Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ESO mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. des § 1 Abs. 5 WEG.
- (3) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Straßenreinigung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Grundstücksänderungen sind dem ESO innerhalb von zwei Wochen nach Änderung durch Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Freiwilliger Anschluss

Auf Antrag kann durch eine besondere Vereinbarung unter Berücksichtigung des § 8 dieser Satzung die Reinigung auch solcher öffentlicher Verkehrsflächen durch den ESO übernommen werden, die nicht im Straßenverzeichnis zu § 10 dieser Satzung aufgeführt sind. Die Gebühren hierfür bemessen sich dann nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend den §§ 9 und 11 dieser Satzung.

§ 8

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

Der Anschluss eines Grundstücks an die Straßenreinigung des ESO kann versagt werden, wenn die Straßenreinigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erheb-

² § 6 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.12.2011
bekannt gemacht in der Offenbach-Post am 28.12.2011
In Kraft getreten am 01.01.2012

liche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt.

§ 9³ **Reinigungsklassen**

Die durch den ESO zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad und Reinigungsumfang in acht Reinigungsklassen eingeteilt.

Reinigungsklasse 1:	Vierzehntägliche Reinigung
Reinigungsklasse 2:	Einmal wöchentliche Reinigung
Reinigungsklasse 6:	Zweimal wöchentliche Reinigung
Reinigungsklasse 3:	Dreimal wöchentliche Reinigung
Reinigungsklasse 8:	Viermal wöchentliche Reinigung
Reinigungsklasse 4:	Sechsmal wöchentliche Reinigung
Reinigungsklasse 7:	Siebenmal wöchentliche Reinigung
Reinigungsklasse 5:	Einmal wöchentliche Fahrbahnreinigung

§ 10⁴ **Straßenverzeichnis**

- (1) Über die vom ESO zu reinigenden öffentlichen Straßen ist als Anhang zu dieser Satzung ein Straßenverzeichnis erstellt, aus welchem sich für jede dieser Straßen die Zugehörigkeit zu einer Reinigungsklasse ergibt. Grundsätzlich werden sämtliche Stich- und Verbindungswege der betreffenden öffentlichen Straße durch den ESO nicht gereinigt, es sei denn sie sind im Straßenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Das Verzeichnis wird als Teil dieser Satzung mit dieser beschlossen und öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Jede Änderung des Verzeichnisses wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und im amtlichen Bekanntmachungsblatt (OP) veröffentlicht.

§ 11 **Gebühren**

Für die Straßenreinigung durch den ESO werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Offenbach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 **Haftung**

Der Verpflichtete haftet nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für alle Schäden, die durch Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen entstehen.

³ § 9 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2008 wird am 28.02./01.03.09 in der Offenbach-Post bekannt gemacht tritt zum 01.03.2009 in Kraft

⁴ § 10 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.05.2010 bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 29.05.2010 in Kraft getreten am 01.06.2010

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 als Eigentümer oder Besitzer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 als Erbbaurechtsnehmer seiner Reinigungsverpflichtung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 1 a Abs. 1 zum Zeitpunkt seiner Reinigungsverpflichtung dieser nicht nachgekommen ist,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 wer die Verunreinigung, welche über das übliche Maß hinausgeht, nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die fort genannten Abfälle wegwirft oder sonstigen Unrat liegen lässt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum entfernt,
 7. entgegen § 5 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Tieres dessen Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt,
 9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
 11. entgegen § 6 Abs. 4 Grundstücksänderungen dem ESO nicht innerhalb von zwei Wochen nach Änderung durch Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mitteilt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuwiderhandlungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen geahndet werden können, bleiben unberührt. Eine Geldbuße kann für die jeweilige Zuwiderhandlung nur einmal festgesetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Offenbach vom 26.10.1999 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 18.12.2000
Grandke
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 20.12.2000)